

Reglement Videoüberwachung Schulanlagen Volketswil - Vernehmlassung

Nach erster Überprüfung durch die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich stimmte die Schulpflege mit Beschluss vom 17. Mai 2022 dem Reglement Videoüberwachung Schulanlagen Volketswil zu. Inhaltlich wurde es dem bereits bewilligten Videoreglement der politischen Gemeinde angeglichen. Der Entwurf des Reglements kann ab sofort bis am 30. Juni 2022 in der Schulverwaltung oder auf der Webseite (www.schule-volketswil.ch) eingesehen werden.

Änderungsanträge der Einwohnerinnen und Einwohner können bis spätestens Donnerstag, 30. Juni 2022 schriftlich bei der Schulverwaltung, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil eingereicht werden (Eingang bei der Schulverwaltung).

SCHULPFLEGE VOLKETSWIL





REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG AUF ÖFFENTLICHEM GRUND SCHULE VOLKETSWIL

vom 03.05.2022

Dieses Reglement stützt sich auf Art. 8 und 12 Abs. 1 IDG.

Art. 1 Zweck der Überwachung

² Zur Prävention und Verhinderung von strafbaren Handlungen kann die Schulpflege den Einsatz von Videoüberwachungen bewilligen.

Art. 2 Verantwortliche Behörde oder Stellen

- ¹ Die Schulpflege entscheidet über das Anbringen von Videokameras auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Gebäuden und erlässt das Reglement.
- ² Die technische Verantwortung (Sichtung des Bildmaterials, Aufbewahren und Löschen der Daten sowie die Herausgabe an Dritte) obliegt der Abteilung Liegenschaften.
- ³ Für die technische Planung der Anlagen und den Betrieb ist die Abteilung Liegenschaften zuständig.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Gebäude und Anlagen der Schulgemeinde Volketswil.

Art. 4 Art der Videoüberwachung

- ¹ Grundsätzlich handelt es sich bei der Videoüberwachung um eine passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung).
- ² Ausserhalb der deklarierten Aufnahmebereiche wird ein Privacy-Filter (Verpixelung) eingesetzt, welcher nicht entschlüsselt werden kann.

Art. 5 Verhältnismässigkeit

- ¹ Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- ² Eine Überwachung ist räumlich und zeitlich auf das absolut Notwendige zu beschränken.

Art. 6 Transparenz

- ¹ Die Schulgemeinde Volketswil führt eine Liste der Videoüberwachungs-Installationen und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.
- ² Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweisen anzuzeigen, falls sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist.
- ³ Die Betriebszeiten der Kameras werden auf der Liste der Videoüberwachungs-Installationen pro Standort ausgewiesen.

Art. 7 Aufbewahrung

- ¹ Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.
- ² Die Aufnahmen werden nur bei Bedarf, d.h. zur Klärung eines Ereignisses, gesichtet.
- ³ Der Zugriff auf die Kameras und die Aufnahmen wird vom System während 6 Monaten in einem Protokoll festgehalten.
- ⁴ Die Protokolldateien sind jeweils nach 6 Monaten zu löschen.

5 Die Sichtung des Bildmaterials sowie die Herausgabe an Dritte obliegt der Abteilung Liegenschaften. In Abwesenheit des Leiters Liegenschafen und dessen Stellvertretung kann ein Mitglied der Geschäftsleitung die Aufgabe stellvertretend übernehmen.

Art. 8 Löschung der Daten

- ¹ Die Aufzeichnungen sind nach spätestens 7 Tagen zu vernichten, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.
- ² Die Löschung der Videoaufnahmen erfolgt durch den Hoster der Daten durch aktive Überschreibung.
- ³ Die Löschung des Zugriffsprotokolls erfolgt durch den Hoster der Daten durch aktive Überschreibung.

Art. 9 Weitergabe der Daten

1 Die Videoüberwachung dient der Prävention und dem Verhindern von strafbaren Handlungen. Liegt eine strafbare Handlung vor, dürfen die Aufnahmen nachträglich ausgewertet und den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Kommunen weitergegeben werden.

Art. 10 Auskunftsrecht

- ¹ Gesuche um Akteneinsicht gemäss §20 Abs. 2 IDG sind an die Abteilung Liegenschaften zu richten.
- ² Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos. Gesuche müssen enthalten:
- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeit des Vorfalles
- c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises

Art. 11 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung am 10.06.2022 in Kraft (Beschluss Nr. 2 der Schulgemeindeversammlung vom 10.06.2022).
- 2 Es ersetzt alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Dieses Reglement wurde der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vorgelegt und am 03.05.2022 durch diese geprüft.

ANHANG 1

REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Stand: 03.05.2022

Videoüberwachungs-Bereiche auf den Anlagestandorten

Anlage 1 Schule Feldhof Schulhausstrasse 21

Überwachungszeit: Montag bis Freitag von 18:00 bis 07:00, am Wochenende durchgehend.



Anlage 2 Dorfschule Gutenswil Niedereggweg 22



Anlage 3 Schule Hellwies Hellwiesstrasse 4

Überwachungszeit: Montag bis Freitag von 18:00 bis 07:00, am Wochenende durchgehend.



Anlage 4 Schule In der Höh In der Höh 9/11



Anlage 5 Schule Lindenbüel **Im Zentrum 25**



Anlage 6 Schule Zentral **Eichholzstrasse 11**



Anlage 7 Kindergarten Dammboden Lindenhof 15



Anlage 8 Kindergarten Dorf Poststrasse 2



Anlage 9 Kindergarten Eichholz Säntisweg 10



Anlage 10 Kindergarten Etzelweg Etzelweg 12



Anlage 11 Kindergarten Kindhausen Blutzwis



Anlage 12 Kindergarten Steibrugg Grindelstrasse 18

Überwachungszeit: Montag bis Freitag von 18:00 bis 07:00, am Wochenende durchgehend.



Anlage 13 Kindergarten Wallberg Seewadelstrasse 14

Überwachungszeit: Montag bis Freitag von 18:00 bis 07:00, am Wochenende durchgehend.

